

Gemeinde Bönen
Am Bahnhof 7
59199 Bönen

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Abbrenntermin bei der Gemeinde Bönen einzureichen. **Antragsberechtigt sind ausschließlich Institutionen bzw. Organisationen nach § 1 Abs. 2 der OBehVO zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern in der Gemeinde Bönen)**

Verein: _____
Name: _____
Vorname: _____
Anschrift: _____
Geburtsdatum: _____
Mobilfunk-/Telefon: _____

Standort des Feuers
(genaue Anschrift bzw. Lagebezeichnung): _____

Einen Lageplan...

füge ich meinem Antrag bei.
reiche ich nach.

Abstand zu baulichen Anlagen/Wohngebieten: _____

Abstand zu Waldflächen: _____

Abstand zur Autobahn: _____

Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen: _____

Abstand zu Bäumen,

Wallhecken, Windschutzstreifen und Gebüsch: _____

Art und Menge des Brennmaterials: _____

Tag des Feuers: _____

Uhrzeit (Beginn und Ende): _____

Wird **Alkohol** ausgeschenkt? _____

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bestätige, dass ich die Hinweise zur Durchführung von Brauchtumsfeuern auf der Rückseite des Antrags zur Kenntnis genommen habe. Außerdem bin ich auf den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung hingewiesen worden.

.....
Datum, Unterschrift

Hinweise zur Durchführung von Brauchtumsfeuern

Folgende Anforderungen sind für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers in der Gemeinde Bönen zwingend zu beachten! Auf die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern in der Gemeinde Bönen wird hingewiesen.

Es muss sich bei dem Feuer um ein Brauchtumsfeuer handeln und der Brauchtumpflege dienen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck **nicht** darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung im Bürgerbüro Bönen - Bereich: Öffentliche Sicherheit und Ordnung anzuzeigen.

1. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
 - c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 - f) Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
2. Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.
Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
3. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
4. Das aufgeschichtete Brennmaterial eines Brauchtumsfeuers darf eine Höhe von max. 3,50 m und ein Volumen von max. 100 m³ nicht überschreiten.
5. Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - a) mindestens 50 m Abstand zu baulichen Anlagen/Wohngebieten,
 - b) 100 m Abstand zu Waldflächen,
 - c) 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen
 - d) 25 m Abstand zu einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzstreifen und Gebüsch.
6. Ein Osterfeuer darf nur an folgenden Tagen in der Zeit von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr abgebrannt werden:
 - a) Ostersonntag,
 - b) Ostermontag und
 - c) Osterdienstag.

Bei jedem Osterfeuer gilt der Grundsatz:

Jedes Feuer ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug, vermieden werden.

Wer ein Feuer ohne Genehmigung oder ein Brauchtumsfeuer abbrennt, das den Umweltschutzbestimmungen nicht entspricht, handelt ordnungswidrig.